

BO-Nr. 3305 – 17.06.2015

**Richtlinien bezüglich der Gewährung von Zuschüssen
für die Schaffung, Gestaltung und Ausstattung von gottesdienstlichen Räumen
in rechtlich selbständigen caritativen Einrichtungen
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Durch Beschluss der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats vom 16.09.2014 sowie Beschluss des Diözesanrats vom 28. / 29.11.2014 werden aus Haushaltsmitteln der Diözese Rottenburg-Stuttgart Maßnahmen rechtlich selbständiger caritativer Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gefördert, die nachweislich der Stärkung ihres kirchlichen Profils dienen. Neben der Förderung von Seelsorgekonzepten und einer Unterstützung des Einsatzes seelsorgerlich tätigen Personals werden im Rahmen untenstehender Regelungen auch gottesdienstliche Räume gefördert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Rechtlich selbständige caritative Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben die Möglichkeit, Zuschüsse für Neubau, Instandhaltung, Instandsetzung, Umbau und Ausstattung von gottesdienstlichen Räumen in ihren karitativen Einrichtungen zu erhalten. Die Maßnahmen werden im Rahmen eines Antragsverfahrens geprüft und nach ihrer Eignung zur Förderung bewertet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Fördermittel sind zunächst auf die Jahre 2015 und 2016 begrenzt und mit jährlich 820.000 € bemessen.

2. Zuweisungsfähige Maßnahmen / Anschaffungen

Zuschussfähig sind die Kosten für:

1. a) Neubau, Umbau und Erweiterung von gottesdienstlichen Räumen,
1. b) Instandhaltung und Instandsetzung von gottesdienstlichen Räumen,
2. a) Neugestaltung von liturgischen Orten in gottesdienstlichen Räumen,
2. b) künstlerische Gestaltung von gottesdienstlichen Räumen, z. B. Kunstverglasungen, Wandgestaltung,
2. c) Einbau von fest eingebauten Musikinstrumenten in gottesdienstlichen Räumen,
3. a) Anschaffung von Paramenten,
3. b) Anschaffung von Vasa sacra.

Kosten im Sinne der Nummern 1 und 2 umfassen auch Planungskosten sowie Kosten für Baubegleitung, insbesondere Architektenhonorare. In einem Antrag können mehrere Maßnahmen kombiniert werden. Zuweisungen können nur für Maßnahmen / Anschaffungen bewilligt werden, die zum Stichtag 1. Januar 2015 noch nicht fertiggestellt bzw. beschafft waren.

3. Zuweisungen

Die Höhe der jeweiligen Zuweisung wird unter Berücksichtigung der Gesamtanzahl der fristgerecht eingegangenen Anträge festgelegt. Sollte das zuschussfähige Antragsvolumen das jeweilige Jahresbudget übersteigen, werden die Anträge in Bezug auf dringende Notwendigkeit, künstlerische Qualität, räumliche Qualität, Zuschüsse Dritter etc. bewertet und eine Rangfolge gebildet.

4. Antrag

Fördermittel müssen von der caritativen Einrichtung bei der Hauptabteilung VIIIb – Kirchliches Bauen –, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar, schriftlich beantragt werden. Anträge werden einmal jährlich gesammelt und müssen für das Jahr 2015 bis zum Stichtag am 1. Oktober 2015 bzw. für das Jahr 2016 zum 1. Oktober 2016 mit vollständigen Antragsunterlagen eingereicht werden. Für die Beantragung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antragsformular¹
- zusätzlich bei Antragsart 1:
 - Maßnahmenbeschreibung
 - Pläne (Grundriss, Schnitt)
 - Kostenberechnung unter Verwendung des diözesanen Formblatts¹
 - schriftliche Aussage, dass im Falle der Beantragung weiterer Fördergelder diese die Gesamtsumme der Maßnahme nicht überschreiten
- zusätzlich bei Antragsart 2:
 - Maßnahmenbeschreibung
 - Pläne, Fotos, Modelle (je nach Art der Maßnahme)
 - Angebot
 - schriftliche Aussage, dass im Falle der Beantragung weiterer Fördergelder diese die Gesamtsumme der Maßnahme nicht überschreiten
- zusätzlich bei Antragsart 3:
 - Maßnahmenbeschreibung
 - Fotos, Zeichnungen (je nach Art der Maßnahme)
 - Angebot
 - schriftliche Aussage, dass keine Förderung durch einen anderen kirchlichen Träger besteht

5. Voraussetzungen und Bewilligung von Zuweisungen

Mit der finanziellen Förderung von gottesdienstlichen Räumen möchte die Diözese die Schaffung von qualitativ hochwertigen sakralen Räumen und Ausstattungen unterstützen. Als Voraussetzung für die Bewilligung von Zuweisungen müssen sakral genutzte Räume und deren Ausstattung hohe architektonische und künstlerische Qualität aufweisen, die anhand der unter Ziffer 4 mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen erkennbar sein soll. Bauliche Maßnahmen nach Antragsart 1 müssen durch einen Architekten geplant und begleitet werden. Die Anträge werden bei vollständigem Eingang inhaltlich durch das Bischöfliche Bauamt geprüft und für eine Entscheidung über die Mittelzuweisung vorbereitet. Über die Mittelzuweisung entscheiden die Hauptabteilungen VIIIa – Liturgie – und VIIIb – Kirchliches Bauen – gemeinsam. Über die Entscheidungen ergeht jeweils ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller.

¹ Zu beziehen unter <http://www.bauamt.drs.de>.

6. Auszahlung

Die Auszahlung von Zuweisungen erfolgt durch die Hauptabteilung VIIIb – Kirchliches Bauen. Sie erfolgt auf Anforderung entweder in Form von Abschlagszahlungen oder nach Vorlage einer (Schluss-) Rechnung. Bei Anschaffung von sakralen Gegenständen erfolgt die Auszahlung nach Rechnungsübermittlung. Der Baubeginn bzw. die Anschaffung soll spätestens 18 Monate nach erteilter Bewilligung erfolgen und ist bei der Hauptabteilung VIIIb – Kirchliches Bauen – formlos anzuzeigen.

7. Dokumentation

Spätestens vier Wochen nach Fertigstellung ist eine Dokumentation über die geförderte Maßnahme anzufertigen und der Hauptabteilung VIIIb – Kirchliches Bauen – unaufgefordert auszuhändigen. Die Dokumentation soll eine Beschreibung sowie eine Ablichtung der erfolgten Maßnahme bzw. des angeschafften Gegenstands inklusive dessen Umgebung beinhalten.

8. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 1. Januar 2015 in Kraft.

Rottenburg, den 18. Juni 2015

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar